



# SICHERHEITSDATENBLATT PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 1 von 7

Datum: September 2013

## 1) BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DER GESELLSCHAFT/DES UNTERNEHMENS

### 1.1 - Produktidentifikator

Handelsname: **PYRECAP**

### 1.2 – Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Konzentriertes, mikroverkapseltes Insektizid für Oberflächen und Räume

**baua Reg-Nr.: N-42954**

### 1.3 Informationen zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

VEBI ISTITUTO BIOCHIMICO SRL

Via Desman, 43 - 35010 S. Eufemia di Borgoricco (PD)

Tel. +39 (0)499337111 Fax. +39 (0)495798263

[info@vebi.it](mailto:info@vebi.it) ; [www.vebi.it](http://www.vebi.it)

#### Vertrieb: PPS GmbH

Max-Eyth-Str. 13

73269 Hochdorf

Tel. 07153 825 35 0

Fax 07153 825 35 99

### 1.4 Notrufnummer

Centro Antiveneni Mailand (Krankenhaus Niguarda) +39 02 66101029

Kundendienst VEBI: Tel. +39 49 9337111

## 2) MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1 H 400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic1 H 410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

---

Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



N : Umweltgefährlich



# SICHERHEITSDATENBLATT PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 2 von 7

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

## 2.2 Kennzeichnungselemente



**Symbol: N - Umweltgefährlich**

### Risikosätze:

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### Sicherheitsratschläge

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 13 Von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln und von Getränken fernhalten.

S 20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

S 29 Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S 35 Produktabfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## 2.3 Sonstige Gefahren -----

## 3) ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

### 3.1 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Das Präparat ist ein Gemisch aus nachfolgend angeführten, gemäß Richtlinie 67/548/EWG und späteren Änderungen sowie gemäß EG-Richtlinie 1272/2008 eingestuften gefährlichen Stoffen.

#### Pyrethrin 2.1 %

IUPAC-NAME: (Z)-(S)-2-methyl-4-oxo-3-(penta-2,4-dienyl) cyclopent-2-enyl(1R,3R)- 2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-enyl)cyclopropanecarboxylate (pyrethrin I)

CAS- NR.: 8003-34-7

EINECS- NR.: 613-022-00-6

Einstufung (67/548/EWG)

Symbole: Xn, N R-Sätze: 20/21/22 – 50/53

Einstufung CLP

H-Sätze: H 332, H 312, H 302, H 400, H 410

#### Piperonylbutoxid 10%

IUPAC-NAME: 5-[2-(2-butoxyethoxy)ethoxymethyl]-6-propyl-1,3-benzodioxole

CAS- NR.: 51-03-6

EINECS- NR.: 200-076-7

Einstufung (67/548/EWG)

Symbole: N R-Sätze: 50/53

Einstufung CLP

H-Sätze: H 400, H 410

**Der vollständige Wortlaut der R- und H-Sätze ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.**



# SICHERHEITSDATENBLATT PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 3 von 7

## 4) ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** In jedem Fall den Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt sowie das Etikett des Produktes vorlegen. Bewusstlosen Personen niemals etwas durch den Mund verabreichen.

**Nach Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Die mit dem Produkt in Berührung gekommenen Körperstellen mit Wasser und Seife waschen und gründlich mit klarem Wasser abspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

**Nach Augenkontakt:** Sofort bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung augenärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken:** Ärztlichen Rat einholen und Behältnis sowie Etikett vorzeigen.

**Nach Einatmen:** die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei auftretender Atemnot sofort einen Arzt verständigen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

----

## 5) MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO<sub>2</sub>, Schaum, chem. Löschpulver, Wassersprühnebel.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keinesfalls die Brandgase einatmen. Atemschutz tragen.

## 6) MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzhandschuhe tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in Wasserläufe, Abwasserkanäle oder in das Erdreich eindringen lassen. Falls das Produkt in fließende Gewässer oder in die Kanalisation gelangt ist, bzw. den Erdboden oder die Vegetation verunreinigt hat, die zuständigen Behörden benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Schutzhandschuhe überziehen und die Flüssigkeit mit absorbierendem Material aufnehmen. Das kontaminierte Material nach den geltenden Vorschriften entsorgen. **Den kontaminierten Bereich mit reichlich Wasser und Reinigungsmittel reinigen. Das Reinigungswasser in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.**

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für weitere Informationen wird auf die Abschnitte 7, 8, 13 verwiesen.

## 7) HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzhandschuhe tragen. **Nach Gebrauch Hände und exponierte Körperstellen mit Wasser und Seife reinigen.**

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter immer dicht verschlossen halten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden und von Wärmequellen fernhalten. An einem kühlen und gut belüfteten Ort lagern.



# SICHERHEITSDATENBLATT

## PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 4 von 7

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## 8) EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Nach dem in unserem Besitz befindlichen Datenmaterial enthält das Produkt keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

### 8.2 Expositionskontrolle

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungs- oder Futtermitteln und von Getränken fernhalten. Nach jeder möglichen Berührung mit dem Produkt die Hände waschen. Dämpfe nicht einatmen.

Vorsichtsmaßnahmen: Für ausreichende Lüftung in den Räumlichkeiten sorgen, in denen das Produkt gelagert und/oder mit dem Produkt hantiert wird.

Atemschutz: Nicht erforderlich

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe verwenden.

Augenschutz: Beim Umfüllen eine Schutzbrille tragen.

Hautschutz: Beim Umfüllen Schutzkleidung tragen.

## 9) PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: opaleszente Flüssigkeit

Geruch: charakteristisch

Siedepunkt/ -bereich: ---

Explosive Eigenschaften: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften: nicht bestimmt

Dampfdruck: nicht bestimmt

pH-Wert: 5 – 5.5

Flammpunkt: > 100°C

Dynamische Viskosität: ---

Relative Dichte: 1.0 – 1.1 mg/ml

Löslichkeit in Wasser: dispergierbar

## 10) STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen. Exposition gegenüber Temperaturen von über 35°C vermeiden.

### 10.2 Chemische Stabilität

**Zersetzungsgefahr:** Unter normalen Bedingungen zersetzt sich das Produkt nicht.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen > 35°C

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung kommt es zur Bildung von Kohlenstoffmonoxid.



# SICHERHEITSDATENBLATT PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 5 von 7

## 11) ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Präparat an sich liegen keine toxikologischen Angaben vor. Bitte demzufolge auf die Konzentrationen der einzelnen Stoffe achten, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Präparat ergeben.

Die toxikologischen Angaben bezüglich der gefährlichen Stoffe, die im Präparat enthalten sind, werden nachfolgend angeführt.

#### Akute Toxizität

##### Pyrethrin

LD50 oral, Ratte > 1400 mg/kg

LD50 dermal, Kaninchen > 2000 mg/kg

LC50/4h inhalativ, Ratte > 3.4 mg/l

Reizwirkung auf Haut: nicht reizend

Reizwirkung auf Augen: nicht reizend

Hautsensibilisierung: nicht sensibilisierend

##### Piperonylbutoxid

LD50 (oral): > 7500 mg/kg, Ratte

LD50 (dermal): > 7950 mg/kg, Ratte

LC50 (inhalativ): > 5,9 mg/l, Ratte

## 12) UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

**Allgemeine Hinweise:** Das als umweltgefährdend zu betrachtende Produkt ist sehr giftig für Wasserorganismen und kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Unter Durchführung der guten fachlichen Praxis anwenden und eine Ausbreitung des Produktes in der Umwelt dabei vermeiden.

### 12.1. Toxizität

#### PYRETHRIN

Test: EC50 Spezies: Daphnien Dauer h: 48 mg/l: 0.012

Test: LC50 Spezies: Algen Dauer h: 96 mg/l: 0.01

Test: LC50 Spezies: Daphnien Dauer h: 96 mg/l: 0.016

Test: LC50 Spezies: Fische Dauer h: 96 mg/l: 0.0052

#### PIPERONYLBUTOXID

LC50 (96h): 3,94 mg/l

EC50 (48h): 15 mg/l Algen- Chlorella fusca

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Informationen verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.



# SICHERHEITSDATENBLATT PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 6 von 7

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

## 13) HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt und Leerbehälter nach den geltenden örtlichen Vorschriften entsorgen.

## 14) ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Straßen- oder Schienentransport

UN-Nr.: UN 3082

UN-Versandbezeichnung: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Piperonylbutoxid, Pyrethrin)

Transportgefahrenklasse(-n): 9

Verpackungsgruppe: III

Umweltgefährdender Stoff: ja

Tunnelbeschränkungscode: (E)

Begrenzte Mengen: 5 L

Sondervorschriften: 274, 335, 601

### Seeschifftransport

UN-Nr.: UN 3082

UN-Versandbezeichnung: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Piperonylbutoxid, Pyrethrin)

Transportgefahrenklasse(-n): 9

Verpackungsgruppe: III

Meeresschadstoff: ja

EMS: F-A, S-F

Begrenzte Mengen: 5 L

Sondervorschriften: 274, 335

### Lufttransport

UN-Nr.: UN 3082

UN-Versandbezeichnung: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Piperonylbutoxid, Pyrethrin)

Transportgefahrenklasse(-n): 9

Verpackungsgruppe: III

Umweltgefährdender Stoff: ja

Verpackungsanweisungen für begrenzte Mengen: Y964

Höchstmenge pro Verpackungseinheit: 30 kg G

Verpackungsanweisungen für Lufttransport von Personen und Fracht: 964

Höchstmenge pro Verpackungseinheit: 450 L

Verpackungsanweisungen für Lufttransport von Fracht: 964

Höchstmenge pro Verpackungseinheit: 450 L

Sondervorschriften: A97, A158

## Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht vorgesehen



# SICHERHEITSDATENBLATT

## PYRECAP

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Seite 7 von 7

### 15) RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 67/548/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) und spätere Änderungen;  
Richtlinie 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen) und spätere Änderungen;  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH);  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP);  
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (mit Änderungen, zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ATP der Verordnung (EG) 1272/2008)  
Richtlinie 453/2010/EG  
Richtlinie 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

NICHT BESTIMMT

### 16) SONSTIGE ANGABEN

#### Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 aufgeführten R-Sätze:

R 20/21/222 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.  
R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

#### Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 aufgeführten H-Sätze:

H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H 312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H 332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H 400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H 410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die hier enthaltenen Informationen geben unseren Kenntnisstand zum oben aufgeführten Datum wieder. Sie beziehen sich einzig und allein auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie im Sinne einer Qualitätssicherung dar.

Der Verwender ist verpflichtet, sich selbst davon zu überzeugen, dass diese Informationen für seinen jeweiligen Gebrauch geeignet und vollständig sind.